Liste der Stellungnahmen zum Hochwasserrisikomanagementplan und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder (Anhörungsphase 22.12.2020-22.06.2021)

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
1-1	Falls einzelne Maßnahmen es erforderlich machen, werden die betreffenden Alarm- und Einsatzpläne nach Abschluss ebendieser angepasst.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der RMP beachtet.
2-1	In Kapitel 3.1 des Hochwasserrisikomanagementplans für die Elbe und die Oder beschreibt, welche Schutzgüter bei der Risikobewertung betrachtet wurden. Hieraus geht nicht hervor, welche Aspekte beim Schutzgut Umwelt einbezogen wurden. In Kapitel 3.3.2 wird geschrieben: "Zur Abschätzung der potenziell nachteiligen Folgen von Hochwasserereignissen und deren Signifikanz für das Schutzgut Umwelt wurde [] die Gefährdung für die Umwelt untersucht." Eine Fußnote oder eine kurze Zusammenfassung der betrachteten Aspekte beim Schutzgut Umwelt wäre hier hilfreich.	Eine Beschreibung der Schutzgüter ist im Kapitel 3.3 vorhanden. Daher wurde in Kapitel 3.1 ein Verweis auf die entsprechenden Kapitel eingefügt.
3-1	Die Lokalisierung der Maßnahmen ist für die Betreiber von Infrastrukturen im Bereich der Daseinsvorsorge in Berlin und Brandenburg mit Hilfe der ausliegenden komplexen Unterlagen kaum zu bewältigen. Das Verfahren muss daher dringend vereinfacht werden. Für die Unternehmen ist eine Prüfung der Betroffenheit erst nach umfangreicher Recherche in den ausliegenden komplexen Unterlagen möglich.	Im HWRM-Plan werden Maßnahmentypen festgelegt, die grundsätzlich geeignet sind das Hochwasserrisiko zu vermeiden oder zu verringern. Die Ableitung von konkret verorteten Einzelmaßnahmen erfolgt auf Landesebene und ist nicht Gegenstand des vorliegenden HWRM-Plans.
3-2	Die Betreiber von Infrastrukturen zur Daseinsvorsorge sind daher als betroffene Öffentlichkeit im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und Wasserhaushaltsgesetz direkt einzubeziehen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
3-3	Hilfreich wäre eine digitalisierte und georeferenzierte Übersendung der Hochwasserrisikomanagementpläne und der Maßnahmenprogramme, deren Existenz für die Erstellung der ausliegenden Unterlagen (bspw. Kartendarstellungen) zur Anhörung ohnehin notwendig ist.	Die HWRM-Pläne werden in digitaler Form auf den Internetseiten der Flussgebietsgemeinschaften und den Internetseiten der beteiligten Bundesländer veröffentlicht. Georeferenzierte Informationen (z. B. zur vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos, Überflutungsflächen, Überflutungsrisikozonen, Überflutungstiefen, Überschwemmungsgebiete) können über das Open Data Angebot der BfG: https://geoportal.bafg.de/CSWView/od.xhtml abgerufen sowie bei den im Plan angegebenen zuständigen Behörden der Bundesländer abgefragt bzw. über deren Internetangebote abgerufen werden.
3-4	Grundsätzlich sind die Maßnahmen überwiegend sehr unkonkret	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen

3-5	Bei allen Maßnahmen und –plänen ist es aus Sicht der Sicherstellung der Daseinsvorsorge unabdingbar, dass diese Aufgaben stets absoluten Vorrang genießen. Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele dürfen die Versorgungssicherheit der Bevölkerung und von Industrie und Gewerbe nicht gefährden und müssen daher prioritär hinter den Aufgaben der Daseinsvorsorge zurückstehen.	grundsätzlich Zustimmung
3-6	Die Ausrichtung von Maßnahmen auf für die öffentliche Trinkwasserversorgung, die Energieversorgung und die Rohstoffgewinnung sind nur dann zulässig, wenn die Versorgungssicherheit in jedem Fall gewährleistet werden kann. Dies gilt insbesondere für die Absicherung ausreichender Spitzenbedarfe bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die jüngsten Trockenwetterereignisse haben gezeigt, wie wichtig die Absicherung des Spitzenbedarfes ist, der an Höhe und Dauer zugenommen hat.	grundsätzlich Zustimmung
3-7	Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung muss gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen ins Wasserhaushalts- und Raumordnungsgesetz aufgenommen werden.	Dies ist nicht Inhalt der Anhörung
3-8	Alle Maßnahmen müssen auf Ihre Treibhausgasimmission geprüft werden und ggf. sind die Maßnahmen CO2-neutral zu stellen. Die Maßnahmen sind darüber hinaus auf ihre langfristige Resilienz im Zuge des Klimawandels zu kontrollieren. Dazu ist als Grundlage die Klimasensitivitätsanalyse des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs konsequent weiterzuentwickeln.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Eine Klimaneutralität der Maßnahme ist nach HWRM-RL nicht gefordert. Eine Fortentwicklung des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog ist vorgesehen.
3-9	Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Raumordnungs- und Regionalplänen (Nr. 301 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog) Es ist zu bedauern, dass das Landeswassergesetz Brandenburg keine Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung mehr aufführt. Stattdessen sollten sie, nach der Streichung im Landeswassergesetz, im Rahmen der Fachplanung abgebildet werden. Dies ist aber bislang nicht geschehen. Ebenso finden Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung bisher keine Berücksichtigung in der Raumordnung, weil es hierfür an einer Rechtsgrundlage fehlt. Hochwasserrisikogebiete sind daher aktuell im Zuge der Raumordnung konsequent zu schützen und perspektivisch als Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung auszuweisen.	Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung werden nicht mehr im Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) aufgeführt, weil aufgrund der Bedarfssituation davon ausgegangen werden konnte, dass diese Gebiete in absehbarer Zeit nicht in Anspruch genommen werden. Damit waren Einschränkungen in diesen Gebieten nicht länger gerechtfertigt. Hochwasserrisikogebiete sind in der Raumordnung konsequent zu berücksichtigen, Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung jedoch nicht. Diese und die Hochwasserrisikogebiete sind völlig unterschiedliche Schutzgüter (sowie von der örtlichen Lage und räumlichen Ausdehnung kaum deckungsgleich).

3-10	Regenwassermanagement (Nr. 313 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog) Im Leitbildprozess Siedlungswasserwirtschaft wurde ein genereller flächendeckender Nachholbedarf beim Thema Risikomanagement Starkregen bei den Gemeinden gesehen. Die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung verfügen über entsprechendes Know-how und sind daran interessiert, möglichst wenig Regenwasser in ihren Schmutzwasserkanälen zu bewirtschaften. Die Chancen für einen Interessensausgleich sowie für einen vertrauensvollen und konstruktiven Dialog sind damit gegeben.	Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass neben dem angesprochenen Nachholbedarf (retrospektiv) besonders bei der Bauleitplanung der Kommunen noch erhebliches Potenzial im Hinblick auf die Abminderung von Überflutungs- und Hochwasserrisiken besteht, das bislang nur unzureichend beachtet wird. Die originäre Zuständigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung liegt bei den Gemeinden.
3-11	Einrichtung bzw. Verbesserung von kommunalen Warn- und Informationssystemen (Nr. 323 gem. LAWA-Maßnahmenkatalog) Die Einrichtung und Verbesserung von kommunalen Warn- und Informationssystemen ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Betreiber von kritischen Infrastrukturen sind dabei die Systeme einzubeziehen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
4-1	Aufgrund der Großräumigkeit der Planung sind die aufgeführten Daten und Planungen noch relativ abstrakt. Sie bilden aber die Grundlage für die weitere Bearbeitung der konkreten Gewässer und Gewässerabschnitte in unserem Landkreis. Das gilt dann insbesondere für die Änderung und Neufestlegung von Überschwemmungsgebieten. Damit Bevölkerung, Unternehmen und sonstige Einrichtungen sich der jeweiligen Hochwassergefahr bewusst werden und entsprechende Vorbereitungen treffen können, sind daher noch viel konkretere Daten, bezogen auf die örtliche Lage, notwendig. Das gilt insbesondere auch für den Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz. Mit den Hochwasserrisiko —und den Hochwassergefahrenkarten liegen bereits viele Informationen vor. Diese gilt es weiter zu untersetzen.	An der Oder im Landkreis Märkisch Oderland sollen die bei HQ100 überschwemmten Gebiete als Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Diese Gebiete werden in den Gefahrenkarten und Risikokarten hinreichend genau dargestellt. Die zugrunde liegenden Geodaten stehen über die folgende URL zum Download bereit: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/geoinformationen/geodaten-fachbereiche/Ferner erfolgt die Untersetzung des Hochwasserrisikomanagementplans durch die Regionale Maßnahmenplanung, in der die übergeordneten Maßnahmen des HWRM-Plans konkretisiert werden.
4-2	Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Hochwasserereignisse nach einigen trockenen Jahren in der Bevölkerung schnell wieder in Vergessenheit geraten. Daher ist eine ständige Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Hochwassergefahren unbedingt erforderlich.	Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung sind eine wichtige Aufgabe des Hochwasserrisikomanagements. Dies wird im Rahmen der gemeinschaftlich in der FGG-Elbe durchgeführten Öffentlichkeitsarbeit verfolgt. Dabei werden regelmäßig Veröffentlichungen im Internet vorgenommen und öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt. Zusätzlich werden konkretisierende Informationen auf den Internetseiten der Länder zur Verfügung gestellt. Die Bundesländer führen aktive Öffentlichkeitsarbeit durch und informieren z. B. durch Broschüren, im Rahmen von Wanderausstellungen mit Roll Ups, mit der Durchführung von Schülerwettbewerben oder mit Wimmelbildern für Kinder.

4-3	In diesem Zusammenhang muss auch über die für alle frei zugänglichen Datenquellen informiert werden.	Alle verfügbaren Daten sind auf den Internetseiten der FGG Elbe und der zuständigen Behörden in den Bundesländern veröffentlicht. Darüber hinaus sind die Datenquellen im Literaturverzeichnis des HWRM-Plans aufgeführt.
4-4	Bei der Vorbereitung von Bauvorhaben, der Änderung baulicher Anlagen sowie bei signifikanten Nutzungsänderungen von Flächen müssen bereits in der ersten Phase die potenziellen Auswirkungen möglicher Hochwasserentwicklungen abgeprüft und abgewogen werden.	Die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Forderung ergibt sich bereits aus Paragraph 1 Absatz 6 Nr. 12 und Paragraphen 30 ff. Baugesetzbuch (BauGB).
4-5	Unter Umständen sind bei Umsetzung von Einzelmaßnahmen aus der Planung auch negative Auswirkungen auf Schutzgüter gem. Naturschutzrecht möglich. Solche Konsequenzen werden im Einzelfall nicht immer zu vermeiden sein. Hier müssen dann im Zuge der jeweiligen konkreten Genehmigungsplanung verantwortungsvolle Abwägungsprozesse laufen, die letztlich beiden Seiten ein Maximum an Akzeptanz bieten.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
4-6	Im Zuge der weiteren Konkretisierung der Planung möchte ich vorsorglich darauf hinweisen, dass die Altstandorte, Altablagerungen und Altlastenverdachtsflächen des Landkreises selbstverständlich Berücksichtigung finden müssen. Sie sind im Altlastenkataster Berlin-Brandenburg registriert.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
5-1	Anhand der im Hochwasserrisikomanagementplan (HWRMP) und im Umweltbericht dargestellten Vorgehensweise wird deutlich, dass es sich bei dem HWRMP eher um ein Programm handelt, da keine räumliche Festlegung von Planungszielen, Grundsätzen oder geplanten Maßnahmen erfolgt. Vielmehr wird ein potenzielles Maßnahmenbündel, der LAWA Maßnahmenkatalog, pauschal dem gesamten Plangebiet des HWRMP bzw. den drei Bearbeitungsräumen Lausitzer Neiße, Mittlere und Untere Oder sowie Stettiner Haff zugeordnet. Somit können in der SUP lediglich allgemeingültige Umweltauswirkungen der Maßnahmentypen prognostiziert werden. Aussagen über örtliche Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter können auf dieser abstrakten Ebene nicht getroffen werden.	Wie vom Stellungnehmer dargestellt, handelt es sich um einen großmaßstäblichen Plan in dem Maßnahmentypen festgelegt werden, welche jedoch nicht konkret verortet werden. Die Wahl von Alternativen/Varianten wird auf die nachfolgenden Planungsebenen abgeschichtet. Dementsprechend können im Umweltbericht lediglich allgemeine und räumlich nicht konkrete Aussagen zu den Umweltwirkungen des Plans getroffen werden.

5-2	Soweit eine Beurteilung der Umweltauswirkungen aufgrund der mangelnden Konkretisierung und Verortung der Maßnahmen nicht möglich ist, ist das Prinzip der planerischen Abschichtung anzuwenden. Dieses geht davon aus, dass die Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt auf jeder Planebene so genau wie angemessen durchgeführt wird und in der nachfolgenden (konkreteren) Planebene nur die Aspekte (zusätzlich) untersucht werden, die in der übergeordneten Ebene nicht bekannt waren bzw. nicht bekannt sein konnten. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass für die folgende konkretere Planungsebene der HWRM-Maßnahmenplanung ebenfalls eine Umweltprüfung gem. des im UVPG vorgeschriebenen Abschichtungsverfahrens (§ 39 Abs. 3 UVPG) durchzuführen ist.	Eine Berücksichtigung der vorgebrachten Belange erfolgt bei der Umsetzung der im HWRM-Plan enthaltenen HWRM-Maßnahmen und in den entsprechenden Genehmigungsverfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (gem. UVPG).
5-3	Umwelt auf jeder Planebene so genau wie angemessen durchgeführt wird und in der nachfolgenden (konkreteren) Planebene nur die Aspekte (zusätzlich) untersucht werden, die in der übergeordneten Ebene nicht bekannt waren bzw. nicht bekannt sein konnten. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass für die folgende konkretere Planungsebene der HWRM-Maßnahmenplanung ebenfalls eine Umweltprüfung gem. des im UVPG vorgeschriebenen Abschichtungsverfahrens (§ 39 Abs. 3 UVPG) durchzuführen ist.	Eine Umsetzung eines (genehmigungspflichtigen) Vorhabens (z.B. Deichbau) ohne UVP und lediglich eines Verweises auf den HWRM-Plan und der dort stattgefundenen SUP ist nicht möglich.
6-1	In die Bewertung der Umweltgefährdungen wurden Standorte genehmigungsbedürftiger Anlagen für Auswirkungen mit umweltgefährdenden Stoffen (IED-Anlagen, Anlagen die der Störfallverordnung unterliegen und PRTR-Anlagen), die als signifikant eingestuft wurden, eingestellt. Ich verweise hierzu auf den Link: https://metaver.de/kartendienste, dem die Standorte aller nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen mit weiteren Angaben entnommen werden können.	Die in der Stellungnahme aufgeführte Aussage ist nicht korrekt. Zur Verbindlichkeit des Hochwasserrisikomanagementplans gibt es folgende Ausführungen in Kapitel 1.1.1 (S. 16): "Die HWRM-Pläne sind behördenverbindlich, d. h. von allen Behörden bei Entscheidungen zu berücksichtigen. HWRM-Pläne haben keine rechtsverbindliche Außenwirkung und somit auch keine drittschützende Wirkung."
7-1	Die Reduzierung des Hochwasserrisikos durch Hochwasserschutzmaßnahmen muss, wo möglich, quantifiziert dargelegt werden. Beispielhaft wäre die Darlegung aufgrund der Umsetzung von der jeweiligen Hochwasserschutzmaßnahme: a. wieviel Fläche weniger von einem Hochwasser spezifischer Größe betroffen ist, b. wie stark der Hochwasser-Abfluss reduziert werden konnte.	Die Reduzierung des Hochwasserrisikos lässt sich nicht in der vorgeschlagenen Form angeben. Deutschlandweit wurde ein einheitlicher Ansatz zur Abschätzung der Zielerreichung erarbeitet. Auf internationaler Ebene wurden die national unterschiedlichen Bewertungsansätze in eine einheitliche Form überführt.

7-2	Ein flächenscharfes, in detaillierten Karten verortetes und quantifiziertes Maßnahmenkonzept, das aktuelle Maßnahmensteckbriefe um Zeitpläne, Kostenabschätzungen, Finanzierung und die Nennung von Verantwortlichen bzw. Trägern ergänzt, sollte die Basis von allen folgenden Planungen und Konzepten sein. Der "Rheinatlas 2020" unter https://geoportal.bafg.de/karten/rheinatlas/ mit z.B. seiner Darstellung der "Wasserstandssenkenden Maßnahmen" kann hier als eine erste Orientierung dienen.	Der koordinierte Hochwasserrisikomanagement-Plan auf Ebene der internationalen Flussgebietseinheit Oder besitzt einen hohen Aggregierungsgrad. Detailliertere Informationen sind für DE nur auf Ebene der Bundesländer verfügbar.
7-3	Eine umfassende Defizit- bzw. Lückenanalyse , inklusive einer Darstellung der vorhandenen Risiken, der Auswertung der bisher durchgeführten (Teil-) Maßnahmen als Erfolgskontrolle und der daraus folgenden Konsequenzen (= ausstehende Arbeiten vom Ist-Zustand zum angestrebten Zustand), sollten Informations- und Handlungslücken für jeden Bearbeitungsraum schließen und transparent veröffentlicht werden.	Eine Defizitanalyse findet auf lokal/regionaler Ebene statt und wird für den nationalen sowie int. koordinierten Hochwasserrisikomanagement-Plan aggregiert.
7-4	Der HWRMP der KFGE Oder wirkt aus Sicht des DNR eher wie eine Zusammenfassung der Beiträge der drei beteiligten Bundesländer. Das Management des Hochwasserschutzes in der IFGE Oder ist jedoch nur nachhaltig, wenn es flussgebietsweit und gemeinsame, über administrative Grenzen hinweg erfolgt. Eine solche Bewirtschaftung würde bedeuten, dass Schwerpunktthemen gemeinsam behandelt werden und eine einheitliche Vorgehensweise bezüglich der Umsetzung anhand von Best-Practice-Beispielen angestrebt wird. Dafür sollten insbesondere Zuständigkeiten, Verantwortungsstrukturen sowie Ressourcen flussgebietsweit behandelt werden.	Seit dem Jahrhunderthochwasser an der Oder im Jahre 1997 finden zwischen den drei Staaten Polen, Tschechien und Deutschland intensive Abstimmungen zu Hochwassermaßnahmen statt. Diese mündeten erstmalig 1999 in die "Gemeinsame Strategie und Grundsätze des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Oder". Darauf aufbauend entstand im Jahr 2004 das "Aktionsprogramm Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Oder". Die int. koordinierte Hochwasserrisikomanagement-Plan und seine erste Aktualisierung können als Weiterentwicklung dieser gemeinsamen Anstrengungen zur Reduzierung von Schäden durch Hochwasser betrachtet werden.
7-5	Eine Aufstellung der fehlenden personellen Ressourcen für die Zielerreichung sowie der notwendigen finanziellen Mittel sollte in einem Gesamtkonzept erstellt und dieses beispielsweise durch eine flussgebietsweite Finanzierungsstrategie gesichert werden.	Eine Aufstellung der fehlenden personellen Ressourcen für die Zielerreichung sowie der notwendigen finanziellen Mittel ist nicht im Plan explizit vorgesehen. Sie findet allerdings sehr wohl in den Haushaltsverhandlungen der verantwortlichen Stellen statt.
7-6	Mit einheitlichen Organisationsstrukturen wie z. B. einer nationalen Hochwasserschutz-Initiative mit klarer und verbindlicher Verantwortungszuweisung sind die nötigen Grundlagen für die zielkonforme Umsetzung der HWRM-RL zu schaffen.	Einheitliche Organisationsstrukturen sind in den Mitgliedstaaten weder nach der HWRM-RL noch nach dem Gedanken der europäischen Union gefordert.
7-7	Dazu ist auch im HWRMP eine eindeutige Aufgabenzuweisung und verbindliche Umsetzung für Bundeswasserstraßen ortsgenau anzugeben.	Auf int. Ebene findet aufgrund des hohen Aggregationsgrades keine detaillierte Aufgabenzuweisung statt. In Deutschland ist grundsätzlich Länderaufgabe. Darüber hinaus werden Aufgaben von den Kommunen und Verbänden übernommen.

7-8	Die bisher mangelhafte Öffentlichkeitsbeteiligung sollte dringend mit der ausstehenden Lösungsstrategie auf allen Ebenen nach der besten Praxis umgesetzt und über Ländergrenzen hinweg ausgeweitet werden.	Eine Öffentlichkeitsbeteiligung findet auf verschiedenen Ebenen (international und in den Bundesländern) statt.
7-9	Die Identifizierung und Sicherstellung verfügbarer Flächen für Retentionsflächen , die auch für Renaturierungen geeignet sind, sollte prioritär behandelt werden. Retentionsmaßnahmen sollten um die Entwicklung und Wiederanbindung von naturnahen Auen erweitert werden, um auch die Ziele anderer EU-Umweltrichtlinien zu fördern.	Dies wird von den zuständigen Stellen in den Ländern in Zusammenarbeit mit der Umsetzung der WRRL berücksichtigt. Diese Maßnahmen kommen in vielen (in DE allen) Hochwasserrisikogebieten vor. Sie ist im Plan dem Aspekt "Schutz" M31 zugeordnet.
7-10	Bei der Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen ist die Sicherstellung des Verschlechterungsverbots und der Verbesserungspflicht gemäß EG- Wasserrahmenrichtlinie zu jedem Zeitpunkt anzuwenden.	Diese Begrifflichkeiten sind in dieser Form in der HWRM-RL nicht enthalten.
7-11	Die Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko durch Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen für die Binnenschifffahrt auf der Mittleren Oder, Unteren Oder, Westoder und im Stettiner Haff bedarf einer differenzierten Analyse, ergänzt durch die Darstellung der Belastungen (z.B. Erhöhung des Hochwasserscheitels durch Vergrößerung von Buhnen und damit verbundener Reduzierung des Flussquerschnitts) und ihrer Verknüpfung zu den verantwortlichen Verursachern.	Alle Ausbaumaßnahmen entlang der Oder bedürfen einer Analyse hinsichtlich einer möglichen Auswirkung auf das Hochwasserrisiko.
7-12	Hoch- und Niedrigwasserereignisse nehmen zu und beeinflussen langfristig den Landschaftswasserhaushalt. Eine ganzheitliche, langfristige Betrachtung ist nötig, die integrativ mit Hochwasserrisiko- und Wassermengenmanagementplänen bearbeitet wird. Dazu sollten die weiteren Umsetzungsschritte für Klimaanpassung und -schutz in einer transparenten Maßnahmen-Priorisierung konkretisiert werden.	Die Folgen des Klimawandels werden grundsätzlich berücksichtigt.
7-13	Die "Synthese der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf Niederschlag und Abfluss bis 2050" ähnlich der Tabelle 3 im Entwurf des "Internationalen Hochwasserrisikomanagementplans "Rhein" (Dezember 2020) sollte dargestellt werden.	Es liegen keine Daten allein für den deutschen Teil der IFGE Oder vor, die eine Untersetzung der Grundsätzlichen Auswirkungen mit Prozentangaben ermöglichen würden.
7-14	Nur ein naturverträglicher , vorsorglicher Ansatz des Hochwasserschutzes , der sowohl ökologische Anforderungen als auch Klimaszenarien berücksichtigt (z.B. Auenrevitalisierung, Rückbau von Drainagen, etc.), wird langfristig zum Erfolg führen.	Dieser Ansatz ist einer der Grundsätze der bei der Maßnahmenplanung mit betrachtet wird und wo möglich zur Umsetzung kommt.

7-15	Die positiven Effekte und Potentiale der WRRL-Umsetzung für die Umsetzung der Klimaziele sollte in die Hochwasserrisikomanagement-Planung einbezogen und der Mehrwert entsprechender Maßnahmen dargestellt werden.	Die positiven Effekte hinsichtlich der Klimaziele werden im LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog bewertet. Darüber hinaus wird die Verzahnung zu Maßnahmen der WRRL in Kapitel 6.1.1 angesprochen.
7-16	Von großer Bedeutung ist die Vernetzung mit den bestehenden Umwelt- und Gewässerschutzrichtlinien. Gerade im Hinblick auf die aktuelle Biodiversitätskrise und den gesetzlich geforderten Biotopverbund, sollte der Erhalt der Biodiversität mit unbedingter Priorität betrachtet werden. Still- und Fließgewässer, Grundwasserökosysteme, Meere und wasserabhängige Schutzgebiete sind nur gemeinsam als Biotopverbundsysteme zu betrachten. Ein ökologisch nachhaltiges Management der Gesamtheit der Gewässerlebensräume ist daher zwingend erforderlich.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.
8-1	Die Verbesserung der Flächenvorsorge durch Berücksichtigung der Hochwasserrisiken in der räumlichen Planung und Fachplanung sichert einerseits die Flächenbewirtschaftung durch die Landwirte, andererseits geht sie mit Restriktionen in der Bewirtschaftung einher. Ähnlich ist es mit der Steigerung des Anteils hochwasserangepasster Flächennutzungen. Ist hier eine Entschädigung des Mehraufwandes geplant?	Wie zutreffend beschrieben ist die Flächenvorsorge ein wirksames Instrument zur Sicherung der Flächenbewirtschaftung. Darüber hinaus tragen erosionsvermeidende Maßnahmen in der Landwirtschaft dazu bei, das Hochwasserrisiko zu mindern. Eine standort- und Hochwasserangepasste Bewirtschaftung minimiert das Risiko von Bodenabtrag, Ertragseinbußen und verringert zudem die Belastung der Gewässer durch Sediment und stoffliche Einträge. Eine Aufwandsentschädigung ist daher nicht vorgesehen.
8-2	Auf regionaler Ebene sollten die örtlichen Landwirtschaftsbetriebe effektiv in den Hochwasserschutz einbezogen werden	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.
8-3	Hinweis: Im aktualisierten HochwasserrisikomanagementplanFlussgebietseinheit Oder muss es auf S.31 Pkt.2.1.4. 2. Absatz "Fließgewässern" heißen	Der Hinweis wird berücksichtigt

8-4	Im Zuge der o. g. Planung sind Bau- und Bodendenkmale ausreichend zu berücksichtigen. - Veränderungen an Wasserständen (Freiwasser oder Grundwasser) haben direkte Auswirkungen auf Denkmale – im teils sehr weiten Umfeld der eigentlichen Wasserbaumaßnahme. - Sämtliche Erdeingriffe (Wasserbaumaßnahmen selbst, Zuwegungen, Arbeitsplätze usw.) sind archäologisch relevant. Im Bereich von Burgen, Mühlen, sonstigen Bauwerken in Gewässern, Kultplätzen usw. können Bauvorhaben nicht erlaubnisfähig sein. Die Denkmalbehörden sind daher grundsätzlich so früh wie möglich in die Planungen einzubeziehen, um Fehlplanungen zu vermeiden. - Im Zuge der Planungen sind nicht nur die baulichen Vorhaben selbst, sondern auch deren teils temporären Anlagen (Zuwegung, Arbeitsflächen, Materialentnahmeflächen, Materiallagerflächen usw.) zu berücksichtigen und auf Denkmalverträglichkeit zu prüfen. - Feuchte Niederungen enthalten umfangreiche Informationen über die Geschichte: - Klima: z. B. Pollen, Art der Sedimente - Verlandung: z. B. Alter/Stärke der Sedimente / Moorschichten - Besiedlung: z. B. Pollen (Nutzpflanzen?) Vor umfangreichen Eingriffen in Niederungen sind diese Informationen abzuklären und zu sichern (z. B. mittels Pollenprofilen, Sondierungsschnitten usw.).	Die Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmalen wird standardmäßig in den Planungen abgeprüft und im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Vorhabenplanung mit einbezogen. Auch in den Planfeststellungsverfahren werden die Belange des Denkmalschutzes standardmäßig abgeprüft und berücksichtigt.
9-1	Insbesondere die Erkennung der Weltkulturerbestätte "Altstädte von Wismar und Stralsund" in der Flussgebietseinheit Warnow/Peene in Bezug auf kulturelle Merkmale der Region wird positiv hervorgehoben. 240 hat auch im Sinne des Tourismus ein hohes Interesse am Erhalt und Schutz der Natur- und Kulturlandschaften im Land vor Hochwasser.	Die Anmerkungen haben keinen Einfluss auf den UB und die durchzuführende SUP.
9-2	Das touristische Potenzial unseres Landes, insbesondere an den Küstenregionen, sollte auch bei zukünftigen Planungen bezüglich der Hochwasserprävention berücksichtigt werden.	Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen
10-1	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb der derzeitigen Planungsphase im Rahmen des SUP Flächen des Bundesforstbetriebes Westbrandenburg (BFB WEB) und Flächen des Bundesforstbetriebes Havel-Oder-Spree (BFB HOS) betroffen sind.	Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen

10-2	Deshalb erachten wir eine weitere Beteiligung an dem Verfahren als zwingend notwendig sowie eine frühzeitige Einbindung bei der konkreten Umsetzung von Einzelmaßnahmen, um eine Flächenbetroffenheit erneut zu prüfen, damit die Vereinbarkeit der mit den von der BlmA zu verantwortenden Aufgaben sichergestellt werden kann.	Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen
10-3	Es könnten sich u.a. Konflikte auf den Liegenschaften ergeben die militärisch genutzten werden, mit Kampfmittel belastet sind oder Flächen, auf denen A+E Maßnahmen umgesetzt wurden.	Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen
10-4	Weiterhin unterstützt die BlmA (der BFB WEB) das Bundesprogramms "Blaues Band Deutschland" (BBD). Sie ist als Landeseigentümerin beider Umsetzung sowohl als Naturschutz-, als auch als Liegenschaftsdienstleisterin betroffen, z.B. bei der Realisierung von Projekten auf BlmA-eigenen Flächen innerhalb der BBD-Kulisse (BBD-Aueprojekte; ökol. Aufwertungen), Erbringung von Dienstleistungen für die WSV auf Flächen in deren Eigentum. Dabei sind Maßnahmen sowohl in naturfernen, aber auch in naturnahen Bereichen von Bundeswasserstraßen und deren Auen vorgesehen, z.B. Wiedervernässung, Rückbau von Uferbefestigungen/Bauwerken etc.	Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen
11-1	Unserer Erfahrung nach bedarf es in der Praxis einer Stärkung und Harmonisierung der einzugsgebietsbezogenen Maßnahmenentwicklung und Refinanzierung zwischen Gewässern 1. und 2. Ordnung insbesondere mit dem Ziel, dezentralen Wasserrückhalt möglichst weit am Oberlauf (i.d.R. Gewässer 2. Ordnung) zu aktivieren bzw. zu revitalisieren. Wird das Nutzen-Kosten-Verhältnis hier zu kleinräumig ermittelt, d.h. in der Regel nur auf das betreffende Teileinzugsgebiet des zufließenden Gewässers 2. Ordnung bezogen, gehen wichtige Potentiale für das Einzugsgebiet als Ganzes verloren.	Bei der Maßnahmenplanung im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements für Gewässer I. Ordnung in Sachsen wird bereits das gesamte Einzugsgebiet betrachtet. Das betrifft insbesondere den Wasserrückhalt. Der Vorschlag des Stellungnehmers, die Auswirkungen der für Gewässer II. Ordnung geplanten Rückhaltemaßnahmen auf das Abflussgeschehen in Gewässern I. Ordnung bei der Nutzen-Kosten-Analyse ggf. zu berücksichtigen, wird für zukünftige Maßnahmenplanungen aufgegriffen.

11-2	Obgleich Starkregenmanagement gegenwärtig eher als ein lokales, kommunales Instrument zur Schadensprävention verstanden wird, sollte die Möglichkeit, ein landesweites, flächendeckendes Starkregenmanagement zu etablieren auch mit Blick auf ein überregionales Hochwasserrisikomanagement vorangetrieben werden.	Dem Starkregenmanagement wird in seiner Gesamtheit seitens des Freistaates Sachsen im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements verstärkt Beachtung geschenkt. Bereits realisierte Maßnahmen betreffen die Warnung und die finanzielle Förderung von Schutzmaßnahmen. Mittels Pilotprojekten wurden Methoden zur Gefahren- und Risikobewertung sowie zur Maßnahmenauswahl entwickelt und erprobt. Die konkrete Risikobewertung und Maßnahmenplanung dagegen kann aufgrund der ausschließlich lokalen Auswirkungen von durch Starkregen verursachten Überflutungen auch nur auf der kommunalen Ebene erfolgen. Die Auswirkungen von Starkregen auf das Abflussgeschehen in Fließgewässern bzw. daraus resultierende Überschwemmungen werden dagegen erforderlichenfalls auch bei überregionalen Risikobewertungen und Maßnahmenplanungen berücksichtigt.
11-3	Dabei bedürfen Monitoring und Darstellung des Planfortschritts in der gewählten Methodik der Gewöhnung. Die Bewertung des Fortschritts bei der Zielerreichung erfolgt über das Produkt von Parametern/Indikatoren zur Maßnahmenumsetzung (Realisierungsparameter) und zur Wirkungsweise (Effekt) der Maßnahme. Das Ergebnis wird dann verbal-argumentativ für das jeweilige Oberziel zusammengefasst. Diese Herangehensweise ist wenig transparent und lässt offen, durch welche konkreten Maßnahmen die Ziele erreicht wurden. Hier wären zusätzlich deskriptive Beschreibungen, Maßnahmenbenennung und eine konkrete Bilanzierung hilfreich um nachvollziehen zu können, welche positiven und negativen Entwicklungen hinsichtlich des Hochwasserrisikomanagement im betrachteten Einzugsgebiet maßgeblich waren für den erreichten Planfortschritt.	Es handelt sich um einen deutschlandweit abgestimmten Ansatz, der vorhandene Ressourcen hinsichtlich einer Fortschrittserhebung mit einbezieht.
11-4	Viele Ziele des vorsorgenden Hochwasserschutzes und der Umsetzung der WRRL korrespondieren mit denen der Niedrigwasservorsorge, in anderen Bereichen bestehen Zielkonflikte. Daher sollte eine Integration bestehender und zukünftiger Konzeptionen erfolgen im Sinne eines ganzheitlichen integrierten Wasserressourcenmanagement nach Flusseinzugsgebieten einschließlich einer gesamtheitlichen Wassermengenbewirtschaftung und einschließlich Maßnahmen zu Vorsorge und Management bei den Extremereignissen Niedrigwasser und Hochwasser. Es sollte hier zwingend eine flussgebietsbezogene Bearbeitung mit Federführung bei den Fachbehörden der Länder, Bundesländer und Landkreise vorgesehen werden, um regionale Gebietskulissen konsistent in einem überregionalen Wasserressourcenmanagement abbilden zu können. Dies sollte möglichst ohne Redundanzen mit den laufenden Aktivitäten zum Hochwasserrisikomanagement und der Umsetzung der WRRL umgesetzt werden.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen

11-5	Zur Methodik kann allerdings angemerkt werden, dass die Wertigkeit eines Schutzgebietes sich nicht mit der Anzahl der sich im Umfeld befindlichen Schutzgebiete erhöht. Diese resultiert vielmehr aus der Ausstattung hinsichtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten sowie Biotopen bzw. Lebensraumtypen und der Strukturierung. Somit ist es fraglich, ob ein Gebiet oder eine Landschaft ausschließlich aufgrund des Flächenanteils an Schutzgebieten als höherwertig oder geringwertig bewertet werden kann. Ausschlaggebend für die Zulässigkeit von Vorhaben bzw. Projekten mit möglichen Auswirkungen auf diese Schutzgebiete sind die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
12-1	Baumaßnahmen in den Gewässern und Auen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken und im Falle ihrer Notwendigkeit so zu gestalten, dass Eingriffe in die Bodenarchive auch von ihrem Umfang her auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Die gesetzliche Verpflichtung hierzu ergibt sich aus dem "Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes" (Konvention von Malta 1992, ratifiziert 2002) und dem "Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg" (brandenburgisches Denkmalschutzgesetz BbgDSchG).	In den folgenden Planungsebenen insbesondere in der Regionalen Maßnahmenplanung sowie bei der Umsetzungen von Baumaßnahmen werden die Belange des Denkmalschutzes beachtet. Bei baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt eine Beteiligung der Denkmalschutzbehörde im Genehmigungsverfahren. In nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind Baumaßnahmen (mit Ausnahmen z. B. beim Hochwasserschutz) grundsätzlich untersagt.
12-2	Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im, öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und — im Falle erteilter Erlaubnis — ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).	Bei baulichen Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt eine Beteiligung der Denkmalschutzbehörde im Genehmigungsverfahren und vor Baubeginn oder baubegleitend wird regelmäßig eine archäologische Bauerkundung beauftragt.
12-3	Das BLDAM ist zu beteiligen damit die Einbeziehung der Belange der Bodendenkmalpflege in allen Phasen der Planung zu den o, g. Vorhaben gewährleistet ist.	Das BLDAM wird standardmäßig im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Vorhabenplanung einbezogen.

13-1	In Überschwemmungsgebieten darf es hinsichtlich baulicher und betrieblicher Erhaltungsmaßnahmen an der Verkehrsinfrastruktur keine Einschränkungen geben. Die bestehende Infrastruktur mit dem sich entwickelnden Verkehr sowie deren technische Weiterentwicklung genießt Bestandsschutz und darf daher in ihrer bestimmungsgerechten Nutzung durch die Maßnahmen aus den HWRMP und den WRRL-Bewirtschaftungsplänen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Unterhaltung, Instandsetzung, Überwachung und Grunderneuerung von Verkehrsinfrastruktur (z. B. auch Ausbau und Entwicklung von Verkehrsknoten oder Abbiegefahrstreifen) inklusive der Anlage von straßenbegleitenden Radwegen, Verund Entsorgungsleitungen bzwanlagen , Alleen und Baumreihen. Der Erhalt und die Unterhaltung der Straßen stellen nach § 3 FStrG und § 9 BbgStrG gesetzlich festgelegte Aufgaben (Straßenbaulast) dar, die auch hinsichtlich der Haftungsfolgen (§ 823 BGB) zwingend zu erfüllen sind.	In Überschwemmungsgebieten ergeben sich die Anforderungen an Verkehrsinfrastruktur aus den §§ 78 und 78a WHG. Gemäß § 78 Abs. 7 WHG dürfen bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Absatz 4 fallen, nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden. Wie dies im konkreten Einzelfall erreicht wird, entscheiden die für den Vollzug der Rechtsbestimmung zuständigen Behörden. Für die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen auf der Grundlage von §§ 78 und 78a WHG ist es unerheblich, ob der Vorhabenträger die angeordneten Maßnahmen zum Hochwasserschutz als Einschränkung oder Beeinträchtigung wertet. Ausschlaggebend ist, ob die angeordneten Maßnahmen erforderlich, geeignet und angemessen sind.
14-1	Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat einen Aufstellungsbeschluss für einen integrierten Regionalplan gefasst. In diesem soll auch das Thema -Hochwasser- bearbeitet werden. Eine Entwurfsfassung liegt noch nicht vor. Wir bitten daher um weitere Beteiligung im Rahmen des Verfahrens.	Generell erfolgt eine Beteiligung der Obersten Wasserbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Regionalplänen. Darüber werden die Belange des Hochwasserrisikomanagements eingebracht. Ferner werden die Regionalpläne sowohl bei der Regionalen Maßnahmenplanung als auch bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen beachtet.
15-1	Hinweis: Entsprechend der aktuellen Karte des Kampfmittelbeseitigungsdienstes beim Zentraldienst der Polizei (Stand 04/2020) befinden sich im gesamten Bereich des o. g. Vorhabens Kampfmittelverdachtsflächen. Die Anschrift des Kampfmittelbeseitigungsdienstes lautet: Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20 15806 Zossen 033702 / 214-0	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen

16-1	Nach Prüfung der umfangreichen Entwürfe der aktualisierten Hochwasserrisikomanagementpläne mitsamt Umweltberichten und der Entwürfe der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die deutschen Teile der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder kann festgestellt werden, dass im Großteil der brandenburgischen Landkreise eine Vielzahl an BRV-Flurstücken und möglicherweise auch einige WGT-Liegenschaften in den ausgewiesenen Risikogebieten der Flussgebietseinheiten für Elbe und Oder belegen sind. Eine detaillierte Benennung der betroffenen Flurstücke konnte den Unterlagen im jetzigen Planungsstand nicht entnommen werden. Erst die auf der Basis des HWRM-Planes auf Länderebene durchzuführende regionale und ortsspezifische Untersetzung wird hierfür ggf. weiteren Aufschluss geben. Eine Inanspruchnahme der Liegenschaften für Maßnahmen des Hochwasserschutzes liegt aber grundsätzlich im Rahmen der entsprechenden Verwertungsrichtlinien für das jeweilige Vermögen und wird ggf. im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie durch das MLUK an die BBG herangetragen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
17-1	Im beigefügten Link ist eine Abgrenzung des in Vorbereitung befindlichen Verfahrens Mühlberg ersichtlich. Sollten sich dort Flächenüberschneidungen nach Einleitung des Verfahrens ergeben, ist eine weitere Beteiligung notwendig. Link zur Katendarstellung: https://qdp.vlf-potsdam.de/BOVViewer/	Im Bereich Mühlberg erfolgt derzeit die Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen. Die Prüfung des Hinweises bzgl. des laufenden Bodenordnungsverfahrens ergab, dass sich das Verfahrensgebiet außerhalb der vorgesehenen Deichtrasse des Teilobjektes 4 (Mühlberg Seeschleuse bis Gaitzsch) befindet und sich somit eine weitere Beteiligung erübrigt.
18-1	Weiterhin existieren am Rand und in der Nähe der Überschwemmungsgebiete Kippen des Altbergbaus. Auch in diesen Bereichen kann bei Hochwasser aufgrund sich höher einstellender Grundwasserstände die Gefahr der Bodenverflüssigung entstehen. Hiervon sind die Bereiche mit einer Bebauung auf Kippe besonders gefährdet. Herauszuheben wären hier beispielsweise Gebiete im östlichen Bereich der Stadt Senftenberg (Laugkfeld) oder im Stadtgebiet von Lauchhammer-Süd am Standort Vestas / ehemalige Brikettfabrik 69. In diesen Bereichen sind durch einen Sachverständigen für Geotechnik bei Erhöhung der Grundwasserstände infolge eines Hochwassers Festlegungen zu treffen. Damit im Zusammenhang getroffene Entscheidungen können unter Umständen zu einer Evakuierung der in diesem Raum lebenden Menschen führen. Für diese Bereiche sollten im Vorfeld Grenzwasserstände und erforderliche Gegenmaßnahmen festgelegt werden.	Auf die Darstellung in den Gefahrenkarten und Risikokarten wird hingewiesen. Es besteht die Möglichkeit, das Landesamt für Umwelt (LfU) zur fachlichen Einschätzung der Hochwasserbetroffenheit zu konsultieren. Ferner erfolgt im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen der Regionalen Maßnahmenplanung eine Abstimmung mit der LMBV und dem LBGR.

18-2	In den Überschwemmungsgebieten befinden sich zahlreiche Tiefbauobjekte in Form von Entwässerungsstrecken ehemaliger Tagebaue, zum Beispiel im Bereich der Stadt Senftenberg. Wir empfehlen, die LMBV in das Verfahren einzubeziehen.	Gemäß der Stellungnahme wurde die LMBV durch das LBGR in das Verfahren einbezogen. Eine künftige Beteiligung von LEAG und LMBV wird geprüft.
18-3	Es wird empfohlen, die Inhaber der Bergbauberechtigungen bzw. die Betreiber der vorgenannten Tagebaue in das Verfahren einzubeziehen (Steine- und Erdenbergbau, Sole- und Erdwärmebergbau, Untergrundspeicherung, Erdöl- / Erdgasbergbau, Kupferbergbau).	Es wird auf die (Hochwasser-)Gefahrenkarten und Risikokarten verwiesen. Bei gesehenem Bedarf kann die LBGR diese Information an die Inhaber der Bergbauberechtigungen beziehungsweise die Betreiber der vorgenannten Tagebaue anlassbezogen weitergeben. Eine Beteiligung im Verfahren des Hochwasserrisikomanagementplans ist aufgrund des übergeordneten Charakters des Plans nicht sinnvoll.
18-4	Innerhalb der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder befinden sich zahlreiche Vorrangbzw. Vorbehaltsgebiete, die in den Regionalplänen der regionalen Planungsgemeinschaft des Landes Brandenburg zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (bspw. Kiese und Kiessande, Tone etc.) ausgewiesen worden sind (siehe Übersichtskarten im Kartenkatalog, Anlage). Darüber sind im Kartenkatalog die Gebiete dargestellt, die das LBGR den fünf Regionalen Planungsgemeinschaften des Landes Brandenburg in den vergangenen Jahren zur Ausweisung als Rohstoffsicherungsgebiete vorgeschlagen hat. Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung zu beachten und einer nachfolgenden Abwägung nicht mehr zugänglich. Vorbehaltsgebiete verleihen dem Belang "Rohstoffsicherung" ein hohes Gewicht und sind entsprechend in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Rechtlich festgesetzte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dürfen auf Dauer nicht durch Maßnahmen betroffen werden, die eine Rohstoffgewinnung behindern.	Die Ausweisung von Risikogebieten erfolgt für verschiedene Hochwassserszenarien. Die Gefahrenkarten, in denen die Risikogebiete abgebildet werden, stellen daher lediglich eine bereits existierende Gefahr in Kartenform dar. Eine Abwägung mit Belangen der Raumordnung ist daher nicht zulässig. Überschwemmungsgebiete sind entsprechend § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für ein statistisch einmal in 100 Jahren auftretendes Ereignis auszuweisen. Auch hier ist eine Abwägung mit Belangen der Raumordnung nicht zulässig. Belange der Raumordnung werden bei der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen in die Abwägung einbezogen. Ferner wird die Beachtung von raumordnerisch gesicherten Flächen und Belangen bei Plan- und Genehmigungsverfahren für wasserwirtschaftliche Maßnahmen gewährleistet .
19-1	keine Hinweise zum Plan	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
20-1	keine Hinweise zum Plan	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
21-1	keine Hinweise zum Plan	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen

22-1	Zur Umsetzung konkreter Maßnahmen sind auf Bundes- oder Landesebene weitere Verwaltungsverfahren und behördliche Entscheidungen von Nöten, bei denen die Forstbehörde frühzeitig zu beteiligen ist. Auf Basis von § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhanden bei Planungen und Maßnahmen, die Waldflächen nach der Definition des§ 2 LWaldG beanspruchen oder sich auf diese auswirken, die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen. Eine Waldbetroffenheit kann sich vor allem im Rahmen von Bau- und Renaturierungsmaßnahmen, z. B. Deichrückverlegungen, Auen- und Gewässerrevitalisierungen oder Schaffung von Retentionsräumen aber auch bei Ausweisung von Überschwemmungsgebieten und der Neubegründung von Wald auf bisher nicht als Wald geltenden Grundflächen, etwa durch Gehölzanpflanzungen zur Wiederherstellung von Auwäldern oder Bewaldung von Böschungen, ergeben.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
22-2	Eine Nutzungsartenänderung von Wäldern (Waldumwandlung) ist entsprechend § 15 LWaldG genehmigungs- und ausgleichspflichtig. Das Verwaltungsverfahren erfordert bei Waldinanspruchnahme - unabhängig von der naturschutzrechtlichen Darstellung - die Vorlage einer Waldbilanz. Diese muss die genaue Inanspruchnahme der Waldfläche aufzeigen sowie deren geplanten Ersatz enthalten. Dabei ist getrennt aufzuführen, ob eine Waldfläche dauerhaft oder nur vorübergehend, beispielsweise als Lagerplatz, entzogen wird. Wir weisen zudem darauf hin, dass die an Gewässern häufig vorkommenden Sukzessionsflächen mit natürlich verjüngten Bäumen und Sträuchern bereits als Waldflächen nach LWaldG gelten können. Bei der Waldfeststellung der Forstbehörde ist immer der aktuelle Zustand der Waldfläche vor Ort unabhängig von ggf. festgelegten Rückbaumaßnahmen ausschlaggebend.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
22-3	Im Zusammenhang mit Gehölzanpflanzungen oder natürlich zugelassenen Sukzessionen in Uferrandbereichen ist festzuhalten, dass diese möglicherweise einer Erstaufforstungsgenehmigung nach § 25 LWaldG durch die Forstbehörde bedürfen. Als Erstaufforstung gilt jede Neuanlage von Wald auf bisher nicht als Wald geltenden Flächen. Bei der Auswahl von Baum- und Straucharten insbesondere für ufernahe Pflanzmaßnahmen wird neben der Beachtung der Standortsgerechtigkeit und Naturnähe auch ein Blick auf ihren Wert für wasserbewohnende Tierarten und insbesondere Insekten empfohlen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen